

Entsorgung

- Der Abscheiderinhalt muss spätestens dann entsorgt werden, wenn die abgeschiedene Leichtflüssigkeit 80% des max. Speichervolumens beträgt bzw. wenn die Rückhaltefunktion im Havariefall nicht mehr gewährleistet ist
- Der Schlammfanginhalt muss spätestens dann entsorgt werden, wenn das Schlammfangvolumen zur Hälfte gefüllt ist
- Bei der Entsorgung müssen die gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen beachtet werden
- Wiederbefüllen nur mit Wasser, das den Einleitbedingungen nach § 15 EWS entspricht

Bei Anwesenheit von Biodiesel:

- Abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist spätestens nach einem Jahr von der Wasseroberfläche zu entfernen, in einem Havarie-Fall unverzüglich

Betriebstagebuch

- Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse aller Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen
- Nachweis über die Entnahme und Entsorgung von Inhaltsstoffen
- Nachweis zu Wasch- und Reinigungsmitteln
- Aufbewahrungspflicht, anlagennahe Aufbewahrung, Vorlage bei Behörden auf Verlangen

Generalinspektion

- Alle 5 Jahre muss eine Generalinspektion des Abscheiders durch eine Fachfirma durchgeführt werden. Diese Arbeiten sind mindestens 24 Stunden vor Beginn werktags unter der unten genannten E-Mail-Adresse anzumelden

Kontakt:

MSE-41
Anwesensentwässerung
Abwasserüberwachung
Friedenstr. 40
81671 München

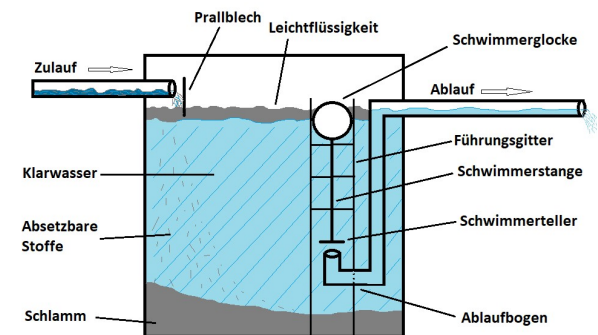
www.muenchen.de/mse
E-Mail: abscheider.41.mse@muenchen.de



Münchner
Stadtentwässerung

Informationen für den Betrieb von

Leichtflüssigkeitsabscheidern



Wann und wo werden Leichtflüssigkeitsabscheider eingesetzt?

Leichtflüssigkeitsabscheider werden benötigt, sobald mineralöhlhaltiges Abwasser anfallen kann, welches in die städtische Kanalisation eingeleitet werden soll. Häufige Anfallstellen sind z. B.

- Tankstellen
- Kfz-Werkstätten
- gewerbliche Fahrzeugwäschen

Betriebsbedingungen

- Keine Einleitung von stabilen Emulsionen
- Waschwasserdruck ≤ 60 bar
- Waschwassertemperatur ≤ 60 °C
- Verwendung von abscheidefreundlichen Reinigungsmitteln

Monatliche Eigenkontrolle

Funktionsfähigkeit und Zustand der Abscheideranlage sind mindestens monatlich von einer sachkundigen Person zu kontrollieren. Dazu gehören:

- Sichtkontrolle auf Auffälligkeiten der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie der technischen Einrichtungen, insbesondere des selbsttätigen Abschlusses
- Messung der Ölschichtdicke
- Kontrolle der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang
- Dokumentation von Kontrollen und Wartungen im Betriebstagebuch
- Zeitnahe Beseitigung festgestellter Mängel

Weitere Vorgaben zu monatlichen Eigenkontrollen sind den genannten DIN-Normen zu entnehmen

Halbjährliche Wartung

Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle ist durch die sachkundige Person mindestens halbjährlich Folgendes durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes
- Reinigung der Ablaufrinne
- Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage soweit durch Verschmutzung erforderlich
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen

Weitere Vorgaben zu halbjährlichen Wartungen sind den unten genannten DIN-Normen zu entnehmen

Vorschriften/Normen/Merkblätter

- städt. Entwässerungssatzung
- DIN 1999-100
- DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
- DWA-M 167-1 und DWA-M 167-2